



Kreuzlingen, 12. April 2023

Anpassung der Statuten des ACS Sektion Thurgau an die Statuten des ACS Schweiz

Sehr geehrte Clubmitglieder

An der Delegiertenversammlung des ACS Schweiz von September 2020 wurden die neuen Zentralstatuten des ACS verabschiedet. Es obliegt nun den einzelnen Sektionen, ihre Sektionsstatuten anzupassen und diese mit den aktuell gültigen ACS Zentralstatuten in Einklang zu bringen. ACS Schweiz hat den Sektionen zu diesem Zweck, im Sinne eines Vorschlages, «Musterstatuten» im neuen «Corporate Design» des ACS zur Verfügung gestellt. Gestützt auf diese «Musterstatuten» hat der Vorstand die bisherigen Sektionsstatuten mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des ACS Sektion Thurgau im Sinne einer Totalrevision überarbeitet.

Der Vorstand beantragt der 111. Generalversammlung des ACS Sektion Thurgau, die Sektionsstatuten im obengenannten Sinn anzupassen. Die bisherigen und die revidierten Statuten können bis zum Datum der Generalversammlung auf der Webseite des ACS Sektion Thurgau eingesehen werden.

Nachfolgend finden Sie ausserdem eine Übersicht über die wichtigsten Statutenänderungen:

1. Vereinszweck (Art. 2 und 3)

Um es dem ACS Sektion Thurgau zu ermöglichen, bei Bedarf im Rahmen einer Verbandsbeschwerde die Interessen seiner Mitglieder geltend zu machen, musste die Zweckbestimmung in Art. 2 der bisherigen Statuten – die bereits auf die Zweckbestimmung der Zentralstatuten Bezug nahm – wie folgt an die Bestimmungen über den Zweck (Art. 2) und Interessenwahrung (Art. 3) der «Musterstatuten» angepasst werden (Mindeststandard):



Bisherige Statuten:	Revidierte Statuten:
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Die Sektion Thurgau des ACS verfolgt auf ihrem Gebiete in kameradschaftlichem Zusammenschluss die im Artikel 1 der Zentralstatuten umschriebenen Zwecke, wahrt also die geselligen, sportlichen, touristischen, verkehrspolitischen, wirtschaftlichen und alle weiteren mit dem Automobilismus zusammenhängenden gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder. Sie verschafft den Mitgliedern Vorteile in Bezug auf Versicherung, Tourismus, Sport usw. Sie setzt sich für die Unfallverhütung ein und macht sich die Verkehrserziehung zur Aufgabe.</p> <p>Neben diesen allgemeinen Bestrebungen des ACS setzt sich die Sektion Thurgau zum Ziele, die lokalen Interessen der Sektion zu wahren und ihre Mitglieder durch sportliche, touristische und gesellige Zusammenkünfte einander näher zu bringen.</p> <p>Die Sektion Thurgau des ACS kann in allen den Verkehr betreffenden Fragen, insbesondere bei Anordnungen von Verkehrsbeschränkungen und anderen strassenbaulichen Massnahmen, welche den Strassenverkehr in irgendeiner Form beeinflussen können, sämtliche geeigneten Massnahmen, wie beispielsweise Referenden oder Initiativen und/oder Rechtsmittel ergreifen.</p>	<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Der Verein bildet eine Sektion des Automobil Club der Schweiz (ACS).</p> <p>Der Verein bezweckt die Wahrung und den Schutz der Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr sowie den Zusammenschluss von Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen, gesellschaftlichen und allen weiteren mit dem Automobilismus zusammenhängenden Interessen. Der Vereinszweck umfasst ausdrücklich auch die Wahrung der privaten Interessen der Mitglieder. Der Verein setzt sich insbesondere auch für die Unfallverhütung ein und macht sich die Verkehrserziehung zur Aufgabe.</p> <p>Zum Schutz der Rechte und Interessen seiner Mitglieder kann der Verein im Rahmen seiner Zwecksetzung Einsprachen, Beschwerden oder andere Rechtsmittel öffentlich-rechtlicher oder privater Natur ergreifen und die damit verbundenen Rechtsverfahren durchführen, allein oder gemeinschaftlich mit andern Organisationen.</p> <p>Art. 3 Interessenwahrung</p> <p>Der Verein vertritt in erster Linie die Interessen seiner Mitglieder im Sektionsgebiet. Dazu verkehrt der Verein primär mit den Behörden in seinem Sektionsgebiet bzw. des Kantons Thurgau. Für die Beschaffung rechtlicher, touristischer und sportlicher Auskünfte kann sich der Verein auch an die zuständige Behörde ausserhalb seines Sektionsgebietes bzw. des Kantons Thurgau sowie an regionale ausländische Clubs wenden.</p>



2. Mitgliedschaft (Art. 5, 7 und 9)

Die Statuten halten neu ausdrücklich fest, dass die Mitglieder des ACS Sektion Thurgau automatisch Mitglied im ACS Schweiz sind. Ausserdem sind in den revidierten Statuten nurmehr die im Zentralverband vorgesehenen Mitgliederkategorien ausdrücklich aufgeführt (Aktivmitglieder, Partnermitglieder, Juniorenmitglieder, Ehrenmitglieder, Auslandmitglieder sowie Firmenmitglieder). Die weiteren Mitgliederkategorien (Freimitglieder, Langjährige und Veteranenmitglieder sowie Mitglieder ohne Pannendienst) werden gestützt auf Art. 5 g) der revidierten Statuten weitergeführt. Das Gastrecht ist neu in Art. 9 geregelt. Die Dauer der Mitgliedschaft ist neu in Art. 7 geregelt. Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Mitgliedschaftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres schriftlich (einschliesslich E-Mail) der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

3. Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung (Art. 12)

Das Quorum, um die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen, wurde an die gesetzliche Regelung in Art. 64 Abs. 3 ZGB angeglichen. Neu kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen (bisher 100 Aktivmitglieder).

4. Vorstand (Art. 16)

Um die Handlungsfähigkeit des ACS Sektion Thurgau nicht zu gefährden, wurde die Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern von heute 8 auf 6 reduziert. Aus demselben Grund wurde die Vorgabe gestrichen, dass alle Kantonsgebiete bei der Bestellung des Vorstandes angemessen zu berücksichtigen sind (Art. 14 der bisherigen Statuten). Mangels Relevanz wurde sodann die Höchstzahl an Vorstandmitgliedern gestrichen (bisher maximal 12 Vorstandsmitglieder).

5. Sekretariat und Geschäftsführer

Zur Vereinfachung der Statuten wurden die spezifischen Bestimmungen über die Aufgaben der Geschäftsstelle (Sekretariat) und die Bestellung des Geschäftsführers sowie der Geschäftsstelle aus den Statuten gestrichen (Art. 22 und 23 der bisherigen Statuten). Es besteht keine Pflicht, die Aufgaben der Geschäftsstelle in den Statuten zu regeln. Die Kompetenz des Vorstands zur Bestellung des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle ist neu in Art. 16 und 17 geregelt.



6. Streitbeilegungsverfahren (Art. 25)

Gemäss den verbindlichen Vorgaben des ACS Schweiz, ist in den Sektionsstatuten neu ein Streitbeilegungsverfahren vorgesehen, das eine Schlichtungskommission und ein Vereinsgericht vorsieht. Die Mitglieder, die Organe sowie allfällige Vereinsinstitutionen haben sich bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten – unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte – dem Streitbeilegungsverfahren gemäss den Statuten des ACS Schweiz und dessen Reglement über die Streitbeilegung zu unterziehen. Für sektionseigene Streitbeilegungslösungen besteht inskünftig kein Raum mehr, weshalb die Kompetenz der Generalversammlung, über Rekurse und Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes zu entscheiden (Art. 13.5 der bisherigen Statuten), gestrichen wurde.

7. Auflösung (Art. 27)

Neu ist vorgesehen, dass im Falle einer Auflösung des ACS Sektion Thurgau ein allfälliger Liquidationserlös zur Förderung des Automobilismus verwendet werden muss, wobei die nähere Zweckbestimmung durch die Generalversammlung erfolgt.

8. Genehmigung durch das schweizerische Direktionskomitee

Die revidierten Statuten sind nach Annahme durch die Generalversammlung aufgrund von Art. 5 der Zentralstatuten durch das schweizerische Direktionskomitee zu genehmigen.

Freundliche Grüsse

Automobil Club der Schweiz

Sektion Thurgau